



Formular

Matrikelnummer

- -

Antrag auf Beizug einer weiteren Betreuungsperson

Gemäss § 21 Abs. 3 der Promotionsverordnung vom 25. Mai 2009 gilt beim allgemeinen Doktorat der Grundsatz der Einzelbetreuung. Auf Antrag des oder der Doktorierenden und mit Zustimmung der hauptverantwortlichen Betreuungsperson wird eine weitere Betreuungsperson beigezogen.

Die zweite Betreuungsperson gilt ohne gegenteiligen Antrag als Zweitgutachterin oder als Zweitgutachter im Sinne von § 32 Abs. 2 PVO.

Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter wird in der Regel aus dem Kreis der Fakultät bestimmt. In besonderen Fällen können auch fakultätsexterne Personen beigezogen werden. In diesen Fällen ist der Vorschlag zu begründen.

Name des/der Doktorierenden: _____

Name der hauptverantwortlichen Betreuungsperson: _____

Name der zweiten Betreuungsperson: _____

Bei fakultätsexternen Personen bitte zusätzlich Name der Universität angeben:

Begründung des Antrags bei fakultätsexternen Personen:

Titel der Dissertation:

Datum

Unterschrift des/der Doktorierenden

Datum

Unterschrift der hauptverantwortlichen
Betreuungsperson